
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 22

Duisburg/Essen, den 29.08.2024

Seite 561

Nr. 95

**Fünfte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik
(Schwerpunkt Ingenieur- oder Medieninformatik)
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 28. August 2024**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2023 (GV. NRW. S. 1278) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik (Schwerpunkt Ingenieur- oder Medieninformatik) an der Universität Duisburg-Essen vom 15.06.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 277 / Nr. 51), zuletzt geändert durch vierte Änderungsordnung vom 30.04.2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 213 / Nr. 40) wird wie folgt geändert:

1. In der **Anlage 1: Studienplan** wird im Abschnitt „Pflichtbereich Informatik“ im Modul „Programmierparadigmen“ die Angabe „B-BRP“ durch die Angabe „B-PRP“ ersetzt.
2. Die **Anlage 2: Wahlpflichtkataloge** wird wie folgt geändert:
 - a. Der Abschnitt „Vertiefung der Informatik“ wird wie folgt geändert:
 - aa. Das Modul „Grundlagen der Bildverarbeitung“ wird gestrichen.
 - bb. Das Modul „Internet Suchmaschinen“ wird gestrichen.
 - b. Der Abschnitt „Zuordnung der Wahlpflichtmodule zu den Schwerpunkten“ wird wie folgt geändert:
 - aa. Das Modul „Grundlagen der Bildverarbeitung“ wird gestrichen.
 - bb. Das Modul „Internet Suchmaschinen“ wird gestrichen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Informatik vom 26.06.2024.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 28. August 2024

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Wolfgang Sellinat

